

Anlagerichtlinien der Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster

1. Allgemeine Grundsätze

Die Caritas GemeinschaftsStiftung für das Bistum Münster ist eine selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie unterliegt den Prüfungen der Stiftungsaufsicht des Bistums Münster, dem Stiftungsgesetz des Landes NRW und den Kriterien der Abgabenordnung (§§51 bis 68 AO). Zudem verwaltet sie als Dachstiftung verschiedene rechtlich unselbstständige Stiftungsfonds. Darüber hinaus bietet die Stiftung die Verwaltung von treuhänderischen und rechtlich selbstständigen Stiftungen an. Für die Anlage des Stiftungskapitals der Dachstiftung und der rechtlich unselbstständigen Stiftungsfonds sowie der von der Stiftung verwalteten treuhänderischen und rechtlich selbstständigen Stiftungen ergeben sich hieraus folgende grundsätzliche Konsequenzen:

- Es ist eine dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nach §80 BGB erforderlich.
- Die Stiftung ist nach §3 Abs. 2 der Stiftungsordnung für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster dazu verpflichtet, das Grundstockvermögen der Stiftung ungeschmälert zu erhalten.
- Bei allen Kapitalanlagen ist die Zahlungsfähigkeit der Stiftung jederzeit sicher zu stellen.
- Die Anlagen der Stiftung sollten gem. §4 StiftG NRW mit einer nachhaltig aktiven Anlagepolitik getätigt werden und konstante Erträge erzielen.
- Spekulative Anlagen sind nicht zulässig.

Die folgenden Anlagerichtlinien dienen der Definition einer zielgerichteten Anlagepolitik und sollen Grundlage für die zukünftigen Anlageentscheidungen der Caritas GemeinschaftsStiftung mit ihren rechtlich unselbstständigen Stiftungsfonds sowie der von ihr verwalteten treuhänderischen und rechtlich selbstständigen Stiftungen sein. Ziel der Richtlinien ist es, das Risiko der Kapitalanlage zu begrenzen, eine nachhaltige Rendite zu erzielen und den Vorstand gegen Haftungstatbestände abzusichern. Das Stiftungskapital im Sinne dieser Richtlinie umfasst alle liquiden Geldmittel, Geld- und Kapitalanlagen, die der Vermögensverwaltung der Stiftung zuzurechnen sind. Die Vermögensverwaltung der Stiftung dient der nachhaltigen Erzielung von Erträgen, die wiederum den satzungsmäßigen Zweck der Stiftung erfüllen sollen. Immobilien, Wirtschafts- und Zweckbetriebe der Stiftung zählen nicht zum Stiftungskapital im Sinne dieser Richtlinie.

Zugunsten einer hohen Transparenz und eines geringen Verwaltungsaufwandes sollen die Vermögensanlagen möglichst überschaubar strukturiert werden.

2. Organisatorische Zuständigkeit für die Kapitalanlagen

Für die Umsetzung und die Einhaltung dieser Richtlinien trägt der Vorstand der Stiftung die Verantwortung. Das Management der Kapitalanlagen erfolgt durch die Geschäftsführung der Stiftung in direkter Abstimmung mit dem Vorstand.

3. Anlagegrundsätze

Bei der Vermögensanlage wird zwischen dem Grundstockvermögen, der freien Rücklage, der zweckgebundenen Rücklage und den Erträgen aus der Vermögensverwaltung der Stiftung unterschieden:

3.1. Grundstockvermögen

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks und zur Planbarkeit von Aktivitäten wird eine regelmäßige möglichst kalkulierbare Ausschüttung von Erträgen aus dem Grundstockvermögen angestrebt. Um Kapitalverlusten und starken Wertschwankungen vorzubeugen, sind bei der Anlage schwerpunktmäßig Anlageinstrumente zu wählen, die regelmäßige Ausschüttungen sowie eine vollständige Kapitalrückzahlung beinhalten.

Das Grundstockvermögen wird in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt. Währungskursrisiken sollen bei der Anlage des Grundstockvermögens ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die einzelnen Anlageinstrumente näher benannt:

3.1.1. Bankeinlagen

Das Grundstockvermögen kann in Form von Kontokorrentkonten, Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen bei Kreditinstituten in Deutschland angelegt werden, sofern diese Mitglied einer Einlagensicherung sind oder die Einlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind.

3.1.2. Wertpapiere

Grundsätzlich dürfen Wertpapieranlagen sowohl in Form von Direktanlagen in Einzelemissionen als auch über Investmentfonds erfolgen. Eine Anlage in Mischfonds, die mehrere Anlageklassen abbilden, ist unter Wahrung der Maximalquoten je Anlageklasse zulässig. Bei der Anlage in Fonds gilt die Bonität des Fonds, nicht der Einzeltitel. Die Fonds sollten eine regelmäßige Ausschüttung beinhalten. Etwaige stichtagsbezogene Abweichungen der Zielquoten („Puffer“) sind in einem Maße von bis zu fünf Prozent zu tolerieren.

3.1.2.1. Verzinsliche Wertpapiere

Die Kapitalanlage über Bundeswertpapiere, Länderanleihen, Anleihen deutscher Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierte Anleihen sowie deutsche Pfandbriefe ist zulässig. Fonds können in internationalen Wertpapieren mit einem Mindestrating von „BBB-“, (gem. Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur) investiert sein.

Zusätzlich dürfen bis zu 40 % des Grundstockvermögens in Bankanleihen angelegt werden, sofern diese durch eine Einlagensicherung oder eine Staatsgarantie der Bundesrepublik Deutschland gesichert sind. Bis zu 20 % des Grundstockvermögens darf in Unternehmensanleihen mit einem Mindestrating von „BBB-“, (gem. Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur) investiert werden.

3.1.2.2. Aktien

Im Grundstockvermögen dürfen Aktien nur in Form von Fonds erworben werden. Einzelwerte sind ausgeschlossen. Zur Erhaltung des realen Wertes des Grundstockvermögens dürfen Aktien in Form von Investmentanteilen in Höhe von bis zu 20 % erworben werden.

3.1.2.3. Alternative Anlagen

Bis zu 30 % des Grundstockvermögens darf in offenen Immobilienfonds investiert werden. Bis zu 10 % des Grundstockvermögens darf im Bereich von Mikrofinanzfonds investiert werden. Die Fonds sollten eine regelmäßige Ausschüttung beinhalten.

3.2. Freie Rücklage

Um einen möglichst realen Vermögenserhalt zu erreichen, werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und nach Rücksprache mit den Stiftern aus den Erträgen der Vermögensverwaltung freie Rücklagen gebildet.

Das Grundstockvermögen wird in Euro-denominierten Vermögenswerten angelegt.

Währungskursrisiken sollen bei der Anlage der freien Rücklage ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden die einzelnen Anlageinstrumente näher benannt:

3.2.1. Bankeinlagen

Die freie Rücklage kann in Form von Kontokorrentkonten, Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen bei Kreditinstituten in Deutschland angelegt werden, sofern diese Mitglied einer Einlagensicherung sind oder die Einlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind.

3.2.2. Wertpapiere

Grundsätzlich dürfen Wertpapieranlagen sowohl in Form von Direktanlagen in Einzelemissionen als auch über Investmentfonds erfolgen. Eine Anlage in Mischfonds, die mehrere Anlageklassen abbilden, ist unter Wahrung der Maximalquoten je Anlageklasse zulässig. Bei der Anlage in Fonds gilt die Bonität des Fonds, nicht der Einzeltitel. Die Fonds sollten eine regelmäßige Ausschüttung beinhalten. Etwaige stichtagsbezogene Abweichungen der Zielquoten („Puffer“) sind in einem Maße von bis zu fünf Prozent zu tolerieren.

3.2.2.1. Verzinsliche Wertpapiere

Die Anlage über Bundeswertpapiere, Länderanleihen, Anleihen deutscher Gebietskörperschaften, vom deutschen Staat garantierte Anleihen sowie deutsche Pfandbriefe ist zulässig. Fonds können in internationalen Wertpapieren mit einem Mindestrating von „BBB-“, (gem. Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur) investiert sein.

Die freie Rücklage darf in Bankanleihen angelegt werden, sofern diese durch eine Einlagensicherung oder eine Staatsgarantie der Bundesrepublik Deutschland besichert sind. Die Anlage in Unternehmensanleihen mit einem Mindestrating von „BBB-“, (gem. Standard & Poors oder ein vergleichbares Rating einer anderen Ratingagentur) ist ebenfalls zulässig.

3.2.2.2. Aktien

Die Aktienanlage der freien Rücklage darf ausschließlich über Fonds erfolgen. Eine Direktanlage in Einzeltiteln ist nicht zulässig.

3.2.2.3. Alternative Anlagen

Bis zu 50 % der freien Rücklage darf in offenen Immobilienfonds investiert werden. Bis zu 30 % der freien Rücklage darf im Bereich von Mikrofinanzfonds investiert werden.

3.3. Zweckgebundene Rücklage

Sofern eine zweckgebundene Rücklage gebildet wird, muss bei den hierfür zu tätigen Anlagen der Fristigkeit der Rücklage Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund gelten hierbei die Vorgaben für die Anlage des Grundstockvermögens unter Berücksichtigung der Fälligkeit.

3.4. Erträge der Vermögensverwaltung der Stiftung

Erträge der Vermögensverwaltung der Stiftung und Zuwendungen sind bis zum 31.12. des Folgejahres der Ausschüttung zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen. Diese Mittel können kurzfristig in Form von Kontokorrentkonten, Tagesgeldern, Festgeldern oder Spareinlagen bei Kreditinstituten in Deutschland angelegt werden, sofern diese Mitglied einer Einlagensicherung sind oder die Einlagen durch einen Garantiefonds gesichert sind.

3.5. Umschichtungsrücklage

Die Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Vorstandes genutzt werden, um das Stiftungsvermögen zu stärken oder als Risikopuffer zu dienen. Ebenso kann die Rücklage zur Verbesserung der Ertragssituation zweckorientiert ausgeschüttet werden. Aus diesem Grund ist die entsprechende Fälligkeit bei der Anlage zu berücksichtigen. Die Anlage richtet sich nach den Richtlinien für das Grundstockvermögen.

3.6. Anlagerestriktionen

Anlagen, die im Widerspruch zum Stiftungszweck und zu den Zielen von Kirche und Caritas stehen, sind zu vermeiden. Bei der Anlage sollten, soweit dies möglich ist, die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden.

Zur Unterstützung der Finanzverantwortlichen hat das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) die Orientierungshilfe „Ethisch-nachhaltig investieren“ veröffentlicht. Die in der Orientierungshilfe dargestellten Überlegungen sind bei den Kapitalanlagen zu beachten.

Die Auswahl der Anlagen kann gemäß kirchlicher Nachhaltigkeitskriterien, wie die des Bistums Münster erfolgen.

3.7. Ausnahmeregelungen für Zustiftungen

Ein Abweichen von diesen Anlagerichtlinien durch Zustiftungen in Form von bestehenden Vermögensgegenständen ist unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Stiftung zwischenzeitlich zulässig.

Eine dauerhafte Abweichung von diesen Anlagerichtlinien auf Grund von Vorgaben des Stifters ist für die entsprechenden Teile des Stiftungskapitals zulässig. Voraussetzung hierfür ist die Dokumentation der vorgesehenen Abweichungen sowie eine angemessene Trennung der Anlagen von richtlinienkonformen Anlagen der Stiftung.

4. Berichterstattung

Der Vorstand berichtet zweimal jährlich dem Kuratorium der Stiftung über die Kapitalentwicklung der Stiftung und die Anlagestruktur. Regelmäßig unterrichtet die Geschäftsführung den Vorstand der Stiftung über die Kapitalentwicklung der getätigten Anlagen sowie über wesentliche getroffene Anlageentscheidungen. Bei außerordentlichem Handlungsbedarf geschieht dies auch außerhalb der regulären Vorstandssitzungen.

5. Inkrafttreten

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 3. Juni 2019 treten die Anlagerichtlinien in Kraft. Abweichungen von dieser Richtlinie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens sind unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Stiftung mittelfristig abzubauen. Der Vorstand der Stiftung wird die Anlagerichtlinien regelmäßig überprüfen und dem Kuratorium ggf. einen Änderungsbedarf anzeigen.